## De-minimis-Erklärung des Antragstellers



im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen Anlage zum Zuschussantrag

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen
Antragsteller/Unternehmen:
Investitionsort: Völklingen,
Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: JA ☐ NEIN ☐
2. Definitionen und Erläuterungen
In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.
Relevant verbundene Unternehmen (und daher "ein einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnung) sinc für die Zwecke von De-minimins-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgender Beziehungen stehen:
<ul> <li>Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderer Unternehmens,</li> </ul>
• ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
<ul> <li>ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschender Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,</li> </ul>
<ul> <li>ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.</li> </ul>
Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannter Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.
Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind Deminimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.
3. Erklärung
<b>Hiermit bestätige ich,</b> dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis- Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:
keine
folgende
Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:
<ul> <li>Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäische Union auf De-minimis-Beihilfen¹ (im Folgenden</li> </ul>

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen² (im Folgenden ebenfalls Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),

Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013. <sup>2</sup> Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006.

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>3</sup> (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor<sup>4</sup> (im Folgenden ebenfalls Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aguakultursektor<sup>5</sup> (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor<sup>6</sup> (im Folgenden ebenfalls Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt)
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen<sup>7</sup> (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt), sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungs- bescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventions	<ol> <li>und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des sbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte ten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt</li> </ol>
Ort, Datum	Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007. Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007.
 Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.